

Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters

Ob und ggf. in welcher Höhe der Handelsvertreter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einen Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB hat, hängt von einer Vielzahl von Voraussetzungen ab.

1. Anspruchsberechtigter

Handelsvertreter iSd § 84 HGB. Auch Unterhandelsvertreter und arbeitnehmerähnliche Handelsvertreter iSd § 92 a HGB, sowie Vertragshändler können ausgleichsberechtigt sein. Nicht ausgleichsberechtigt ist der Handelsvertreter im Nebenberuf § 92 b HGB.

2. Beendigung des Vertretervertrages

Ob der Handelsvertreter einen Ausgleichsanspruch hat, hängt davon ab, wer den Vertrag gekündigt hat und aus welchen Gründen. Kündigt der Handelsvertreter selbst, so besteht regelmäßig kein Anspruch, es sei denn, dass ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten Anlass gegeben hat oder dass dem Handelsvertreter eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder Krankheit nicht zugemutet werden kann. Kündigt der Unternehmer, so entfällt der Ausgleichsanspruch dann, wenn für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaftem Verhalten des Handelsvertretervertrages vorlag. Der Anspruch besteht auch dann nicht, wenn bei Vertragsbeendigung eine Vereinbarung geschlossen wurde, nach der ein Dritter anstelle des Handelsvertreters in das Vertragsverhältnis eintritt.

3. Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs

Der Ausgleichsanspruch ist innerhalb eines Jahres nach der Vertragsbeendigung geltend zu machen (§ 89 b IV 2 HGB). Die Geltendmachungsfrist ist eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf die wirksame Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

4. Höhe des Ausgleichsanspruchs

Vergleiche hierzu Informationsblatt zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs.

Bei der Errechnung des Ausgleichsanspruchs müssen zunächst 3 Voraussetzungen erfüllt sein. Daraus errechnet sich der sogenannte „Rohausgleich“. Gem. § 89 b I HGB kann der Handelsvertreter von dem Unternehmer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen angemessenen Ausgleich verlangen, wenn und soweit:

1. Der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat;

(Einen konkreten Zeitraum, innerhalb dessen diese Gewinnmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen, nennt das Gesetz nicht. Maßgebend sind die Umstände des Einzelfalles)

2. Der Handelsvertreter infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses Ansprüche auf Provision verliert, die er bei Fortsetzung desselben aus bereits abgeschlossenen oder künftig zustande kommenden Geschäften mit den von ihm geworbenen Kunden hätte;

(Als Prognosezeiträume sind hier regelmäßig 3-5 Jahre zu berücksichtigen. Voraussichtliche Umsatzrückgänge und Kundenabwanderungen sind mindernd zu beachten. Einmal-Geschäfte begründen regelmäßig keine Provisionsverluste. Bei der Errechnung ist eine Abzinsung zu berücksichtigen)

3. Die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht. Der Werbung eines neuen Kunden steht es gleich, wenn der Handelsvertreter die Geschäftsverbindung mit einem Kunden so wesentlich erweitert hat, dass dies wirtschaftlich der Werbung eines neuen Kunden entspricht.

Die Billigkeitskriterien sind ein weites Feld, die die Höhe des Rohausgleichs beeinflussen können. Mit der neueren Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 20.11.2002) steht nunmehr fest, dass auch außerhalb des Vertragsverhältnisses liegende Umstände mit in die Billigkeitsprüfung einbezogen werden können. So können insbesondere das Alter, der Gesundheitszustand, die Vermögenslage, persönliche Umstände und soziale Gesichtspunkte im Einzelfall als Billigkeitskriterien herangezogen werden, dazu gehören aber auch wirtschaftliche und soziale Lage der Vertragsparteien oder die konjunkturelle Situation. Es sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

5. Höchstgrenze

Der ermittelte Rohausgleich wird begrenzt durch die Höhe des Durchschnitts der letzten 5 Jahre der Tätigkeit berechneten Jahresprovision oder sonstigen Jahresvergütung. Dauert hier das Vertragsverhältnis weniger als 5 Jahre, ist der Durchschnitt während der Dauer des Vertragsverhältnisses die Höchstgrenze.

6. Besonderheiten

Gem. § 89 b V HGB gelten Besonderheiten für Versicherungs- und Bausparkassenvertreter.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur erste Hinweise geben kann und die Feststellung eines Ausgleichsanspruchs im Einzelfall genau geprüft werden muss.